

## 954 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 06 22

**Einspruch des Bundesrates  
gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates  
vom 15. Juni 1978 betreffend ein Bundes-  
gesetz über eine Änderung des Ehegesetzes**

Republik Österreich  
Bundeskanzleramt  
GZ 662 510/2-VI/1/78

An das  
Präsidium des Nationalrates

**W i e n**

Der Vorsitzende des Bundesrates hat mit Schreiben vom 21. Juni 1978, Zl. 140-BR/78, mitgeteilt, daß der Bundesrat in seiner Sitzung am 21. Juni 1978 den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 betreffend ein

Bundesgesetz über eine Änderung des Ehegesetzes

in Verhandlung gezogen und beschlossen hat, gegen diesen Gesetzesbeschluß mit der aus der Anlage ersichtlichen Begründung Einspruch zu erheben.

Hievon beehre ich mich gemäß Art. 42 Abs. 3 B-VG Mitteilung zu machen.

22. Juni 1978

Für den Bundeskanzler  
**Adamovich**

**Begründung**  
zum Einspruch des Bundesrates gegen den  
Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom  
15. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz  
über eine Änderung des Ehegesetzes

Durch die Gesetzesvorlage soll das Widerspruchsrecht des schuldlosen Ehegatten gegen die Klage des die Scheidung begehrenden schuldigen Gatten für den Fall beseitigt werden, daß die häusliche Gemeinschaft seit 6 Jahren aufgehoben ist. Eine solche Scheidungsautomatik nach 6jähriger Trennung widerspricht dem Wesen der Ehe als einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft. Die Beseitigung des Widerspruchsrechts hat zur Folge, daß auch in den Fällen, in denen die Scheidung eine außergewöhnliche Härte für den schuldlosen Teil darstellt, sich der andere Partner seiner Beistandspflicht entziehen kann. Nach den Vorschlägen der ÖVP sollte an Stelle der Gesetzesautomatik die richtige Abwägung der aus der Scheidung entstehenden Härten für den schuldlosen bzw. den die Scheidung begehrenden schuldigen Ehepartner treten. Es ist nicht auszuschließen, daß die gesetzliche Einführung einer Scheidungsautomatik negative Rückwirkungen auf die Ehegesinnung haben wird, da auf diese Weise dem Ehepartner die sichere Möglichkeit eingeräumt wird, die Ehegemeinschaft unter der Voraussetzung einer 6jährigen Trennung durch einseitigen Akt aufzulösen zu können.